

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBJ. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. 1 S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. 1 S. 698), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBJ. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. 1 S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. 1 S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 03. Juli 2009 nachstehende Satzung über die Benutzung der von der Kommune selbstbetriebenen Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Viernheim als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
 4. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Viernheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) In die Kinderkrippen werden die Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen.
In die Kindergärten werden die Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch aufgenommen.
In den Kinderhort werden die Kinder ab dem Schuleintritt aufgenommen, vornehmlich Grundschul Kinder.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kinderkrippe, einen bestimmten Kindergarten, einen Kinderhort oder eine altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (5) Ältere Kinder werden bei der Aufnahme grundsätzlich vor jüngeren Kindern berücksichtigt.

- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt/eine Ärztin, der/die von der Stadt Viernheim im Einvernehmen mit den Erziehungs-/Personensorgeberechtigten benannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat der Stadt Viernheim festgesetzt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder geschlossen werden. Die Dauer der Schließung bleibt einer jeweiligen Einzelregelung vorbehalten, die rechtzeitig durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben ist.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt nach den vom Magistrat festgelegten Kriterien. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- (3) Für Kinder mit Behinderungen sollen Integrationsplätze zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (5) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt mit dem ersten Lebensjahr.
- (6) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt mit dem dritten Lebensjahr. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.
- (7) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (8) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten

- (1) Kinder sollen den Kindergarten regelmäßig besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim diesem in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäu-

de der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern, Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Elternversammlung und Elternbeirat

Elternversammlung und Elternbeirat können nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches eingerichtet werden.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Stadt/Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmelden

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Magistrat vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt Viernheim) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fern bleiben, können sie durch schrift-

liche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten § 3 Abs. 2 und 5 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren einmal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (K4G), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Viernheim, den 06. Juli 2009

gez.: Baaß, Bürgermeister

Vorstehende „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Viernheim“ wurde am 25.07.2009 in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim („Viernheimer Tageblatt“ und „Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim“) veröffentlicht.